



# Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl-Predlitz, Stadl an der Mur 120  
Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70  
E-Mail: [gde@stadl-predlitz.gv.at](mailto:gde@stadl-predlitz.gv.at) | Web: [www.stadl-predlitz.gv.at](http://www.stadl-predlitz.gv.at)

Stadl-Predlitz, 21.03.2024

GZ: 531 L-VO/2024

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stadl-Predlitz verordnet gemäß § 6 des Stmk. Lawinenkommissionengesetzes (StLakoG) 2018, LGBl. Nr. 1/2019 nachstehende

### Geschäftsordnung der örtlichen Lawinenkommission

#### § 1

##### Name und Zusammensetzung

- (1) Die Lawinenkommission führt den Namen „Lawinenkommission Turracherhöhe“
- (2) Sie setzt sich laut dem Organisationsplan des amtlichen Steirischen Lawinenwarndienstes, aus dem die Mitglieder, deren Ausbildungsstand und Funktion zu entnehmen sind, zusammen und besteht zumindest aus dem/der Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Nach Erfordernis und Qualifikation der Mitglieder können der Lawinenkommission bis zu neun Mitglieder angehören.
- (3) Der Obmann; die Obfrau der Lawinenkommission hat Änderungen in der Zusammensetzung der örtlichen Lawinenkommission bzw. deren Unterkommission(en), anderweitige Berichtigungen oder Ergänzungen umgehend der Leiter\*in des amtlichen Steirischen Lawinenwarndienstes mitzuteilen, wobei das vorherige Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde herzustellen ist.

#### § 2

##### Aufgaben

- (1) Die Lawinenkommission hat die Aufgabe,
  - a) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
  - b) die Lawinensituation im Wirkungsbereich der Lawinenkommission zu beurteilen und gegebenenfalls Empfehlungen von Maßnahmen zum Schutz vor Lawinengefahren auszusprechen,
  - c) auf Verlangen einer Bedarfsträger\*in (Entscheidungsträger\*in) tätig zu werden, wenn diese vorbeugende Maßnahmen zum Schutze vor Lawinen für erforderlich erachtet und die Dienste der Lawinenkommission (z.B. für Beratungen, Erkundigungen, etc.) in Anspruch nimmt.

### § 3

#### Wirkungsbereich

(1) Der örtliche Wirkungsbereich der Lawinenkommission erstreckt sich auf das Schigebiet Turracherhöhe.

(1.1) Die relevanten Hänge sind in Karten (wie OMK, Wanderkarte, Gefahrenzonenplan, ...) dargestellt.

(1.2) Die Lawinenkommission ist nur für den lawinenrelevanten Verlauf des beschriebenen Wirkungsbereiches zuständig.

(1.3) Die – zeitlich begrenzten – Maßnahmen betreffen nur den organisierten Skiraum (Skipisten und -routen, Loipen), öffentliche Verkehrswege sowie den Siedlungsraum. Die Beurteilung von Lawinengefahren im freien alpinen Gelände gehört somit nicht zu den Aufgaben der Lawinenkommission.

(2) Der sachliche Wirkungsbereich der Lawinenkommission umfasst

a) die Verfolgung der Lawinensituation, insbesondere des Schneedeckenaufbaus über den gesamten Winter, vor allem im Hinblick auf Schwachschichten im Altschnee als potentielle Bruchflächen,

b) die Erhebung von Wetter- und Schneedaten, wie Neuschneezuwachs, Gesamtschneehöhen an typischen Stellen der Anbruchgebiete, Luft- und Schneetemperaturen, Einsinktiefen, Windstärke und -richtung, Tribschneeansammlungen in den zu sichernden Hängen,

c) die sorgfältige und vollständige Protokollierung aller erhobenen Daten und aller maßgebenden Größen der Auslöseversuche, sowohl zur rechtlichen Absicherung, als auch zum Festhalten der Erfahrungen und zur späteren Auswertung,

(3) Besonderer sachlicher Wirkungsbereich

a) Die Lawinenkommission kann Schneefeldsprengungen oder andere Arten der künstlichen Auslösung von Lawinen empfehlen, sofern sie solche zur Abwehr von Lawinengefahren für erforderlich und zielführend erachtet.

b) Dabei hat die Lawinenkommission in ihrer Empfehlung darauf hinzuweisen, dass entsprechende Verhaltensregeln zu beachten sind.

c) Insbesondere hat sie in ihrer Empfehlung darauf hinzuweisen, dass bei Durchführung der künstlichen Auslösung von Lawinen für die ausreichende Absicherung des möglichen Gefährdungsbereiches Sorge zu tragen ist.

d) Die Lawinenkommission hat weiters darauf hinzuweisen, dass eine Empfehlung über die Wiederinbetriebnahme (Aufhebung der Sperre) von Verkehrswegen, Pisten, Loipen und Wegen erst nach der ihr zugegangenen Meldung über die Beendigung bzw. über den erfolglosen Versuch der künstlichen Auslösung von Lawinen erfolgen kann.

(4) Zeitlicher Wirkungsbereich

a) Eine exakte Eingrenzung des zeitlichen Wirkungsbereiches der Lawinenkommission wird nicht vorgenommen.

b) Bei Vorliegen von - zumutbarer Weise erhebbarer - lawinenrelevanten Kenndaten, die für eine typische Lawinengefahr sprechen (meteorologische und nivologische Parameter, wie Niederschläge, Windverhältnisse, Temperaturverlauf usw.) setzt sich die Lawinenkommission in Alarmbereitschaft. Die Lawinenkommission beendet diese Alarmbereitschaft, wenn - nach menschlichem Ermessen – eine Lawinengefahr ausgeschlossen werden kann und sich dadurch Maßnahmen des temporären Lawinenschutzes erübrigen.

c) Im Übrigen wird die Lawinenkommission tätig, wenn eine Bedarfsträger\*in (Entscheidungsträger\*in) vorbeugende Maßnahmen zum Schutze vor Lawinen für erforderlich erachtet und die Dienste der Lawinenkommission in Anspruch nimmt.

d) Als Nachweis für jegliches Tätigwerden der Lawinenkommission (z.B. Erkundung im Gelände, Schneedeckenuntersuchung, Beratung an Ort und Stelle usw.) ist ein Protokoll im aktuell gültigen digitalen Protokollbuch des Lawinenwarndienstes zu verfassen.

#### **§ 4**

##### **Konstituierende Sitzung**

(1) Der Bürgermeister, die Bürgermeisterin oder dessen Vertreter\*in hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst, nach Möglichkeit bis spätestens 30. November eines jeden Jahres zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt.

#### **§ 5**

##### **Einberufung der Mitglieder**

(1) Der/die Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung mittels Bürger-SMS, E-Mail oder telefonisch zu erfolgen. Die Kommission tritt an dem vom/von der Vorsitzenden festgelegten Ort zusammen.

(2) Sollte der/die Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das von der Kommission bestimmte Mitglied, im Regelfall der Stellvertreter\*in des/der Vorsitzenden.

(3) Die Lawinenkommission ist insbesondere einzuberufen, wenn

(a) der/die Entscheidungsträger\*in die Lawinenkommission um Beratung und Unterstützung ersucht

(b) dies ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.

#### **§ 6**

##### **Arbeitsweise der Kommission**

(1) Die Arbeitsweise der Lawinenkommission richtet sich nach den bewährten Gepflogenheiten bzw. örtlichen Gegebenheiten. Die Empfehlungen des amtlichen Steirischen Lawinenwarndienstes sind jedoch zu beachten.

(2) Die Lawinenkommission hat stets die enge Zusammenarbeit mit allen beteiligten Institutionen anzustreben.

(3) Die Mitglieder der Lawinenkommission sowie die Wetter- und Lawinenbeobachter\*innen beurteilen die Entwicklung der Lawinensituation während des Jahres und führen Protokoll über ihre Tätigkeit. Nach Möglichkeit soll dazu das digitale Protokollbuch des Steirischen Lawinenwarndienstes verwendet werden.

(4) Die Mitglieder der Lawinenkommission und die Wetter- und Lawinenbeobachter besuchen in regelmäßigen Abständen einen Fortbildungskurs zum Thema Schnee- und Lawinenkunde oder spezielle Fortbildungskurse (Schneefeldsprengungen, Wetterkunde, ...)

(5) Als Nachweis für jegliche Tätigkeiten (Erkundung im Gelände, Schneedeckenuntersuchung, Beratung an Ort und Stelle usw.) ist ein Protokoll, nach Möglichkeit unter Verwendung des Protokolltools des Steirischen Lawinenwarndienstes, zu verfassen.

6) Informationen insbesondere über Sperren und Aufhebung der Sperre von Straßenabschnitten werden zudem an

a) die umliegenden Gemeinden

b) die Bezirkshauptmannschaft Murau

c) den amtlichen Steirischen Lawinenwarndienst und die Landeswarnzentrale

d) die ZAMG Kundenservicestelle Steiermark (zuständig für den operationellen Lawinenwarndienst) übermittelt.

(7) Änderungen jeglicher Art - sei es in der Zusammensetzung, anderwärtiger Berechtigungen oder Ergänzungen - sind ohne Aufschub dem hierfür namhaft gemachten Ansprechpartner\*in, dem Bürgermeister\*in bzw. dem amtlichen Steirischen Lawinenwarndienst zu melden.

## **§ 7**

### **Beratung und Beschlussfassung**

(1) An der Beratung und Beschlussfassung der Lawinenkommission müssen mindestens 3 Mitglieder mitwirken (Mindestzahl). Die Entscheidungsbefugnis steht jedoch jeweils maximal 9 Mitgliedern zu (Höchstzahl der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder).

(2) Im Falle der Unaufschiebbarkeit ist jedes einzelne Mitglied der Lawinenkommission berechtigt, Maßnahmen zum Schutze vor Lawinengefahren zu empfehlen oder unmittelbar anzuordnen (Sperren). Dies gilt jedoch nicht für die Aufhebung solcher Maßnahmen.

(3) Bei der Beschlussfassung ist Einstimmigkeit anzustreben. Sofern Gegenstimmen vorliegen, sind diese im Protokoll gesondert zu vermerken.

(4) Bei Stimmgleichheit hat der „Grundsatz der unbedingten Sicherheit“ Vorrang und gibt diesfalls die Lawinenkommission keine Empfehlungen zur Aufhebung von Schutzmaßnahmen.

(5) Die Lawinenexperten der ZAMG Graz sind mit der Betreuung und Beratung der Lawinenkommission während der Winterzeit beauftragt.

## **§ 8**

### **Protokollführung**

(1) Die Lawinenkommission kann – alternativ zur Protokollierung und Dokumentation in analoger Form – das „Protokolltool des Steirischen Lawinenwarndienstes“ verwenden.

(2) Das Protokolltool umfasst:

a) Protokollierung der Wetter- und Schneesverhältnisse vor Ort

b) Protokollierungstool für abgegangene Lawinen im Bereich des eigenen Wirkungsbereiches

c) Weitergabe wichtiger Informationen per Mail an die zu definierenden Personen bzw. Institutionen (Gemeinde, Polizei, ...)

- d) Protokollierung von Sitzungen der Lawinenkommission
- e) Visualisierung der meteorologischen Daten umliegender Stationen (Wetterstationen und INCA - Punkte)

(2) Berechtigt zur Protokollierung und Absetzung einer Meldung sind alle berechtigten Mitglieder der Lawinenkommission und die ZAMG-Sachverständigen.

(3) Über die jeweiligen Beratungen, Empfehlungen und Erkundungen der Lawinenkommission ist ein Protokoll zu verfassen, das von allen an der Beratung, Beschlussfassung oder Erkundung mitwirkenden Mitgliedern unterfertigt werden muss.

(4) Gegenstimmen sind gesondert zu vermerken.

(5) Bei Beratungen oder Beschlussfassungen der Lawinenkommission mittels Funk oder Telefon sind die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen, möglichst mit Zeit- und Ortsangaben, festzuhalten und den an der Beratung und Beschlussfassung mitwirkenden Mitgliedern nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

## § 9 Beilagen

(1) Als integrierter Bestandteil dieser Arbeitsanweisung gelten folgende Beilagen:

Beilage A) Einsatzgebiet – örtlicher Wirkungsbereich Schigebiet Turracherhöhe

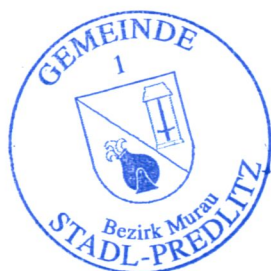
Beilage B) Gefahrenzonenplan

Beilage C) Alarmplan der Lawinenkommission

## § 10 Unentgeltlichkeit

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Lawinenkommission ist unentgeltlich.

Die Verordnung tritt mit 05.04.2024 in Kraft.



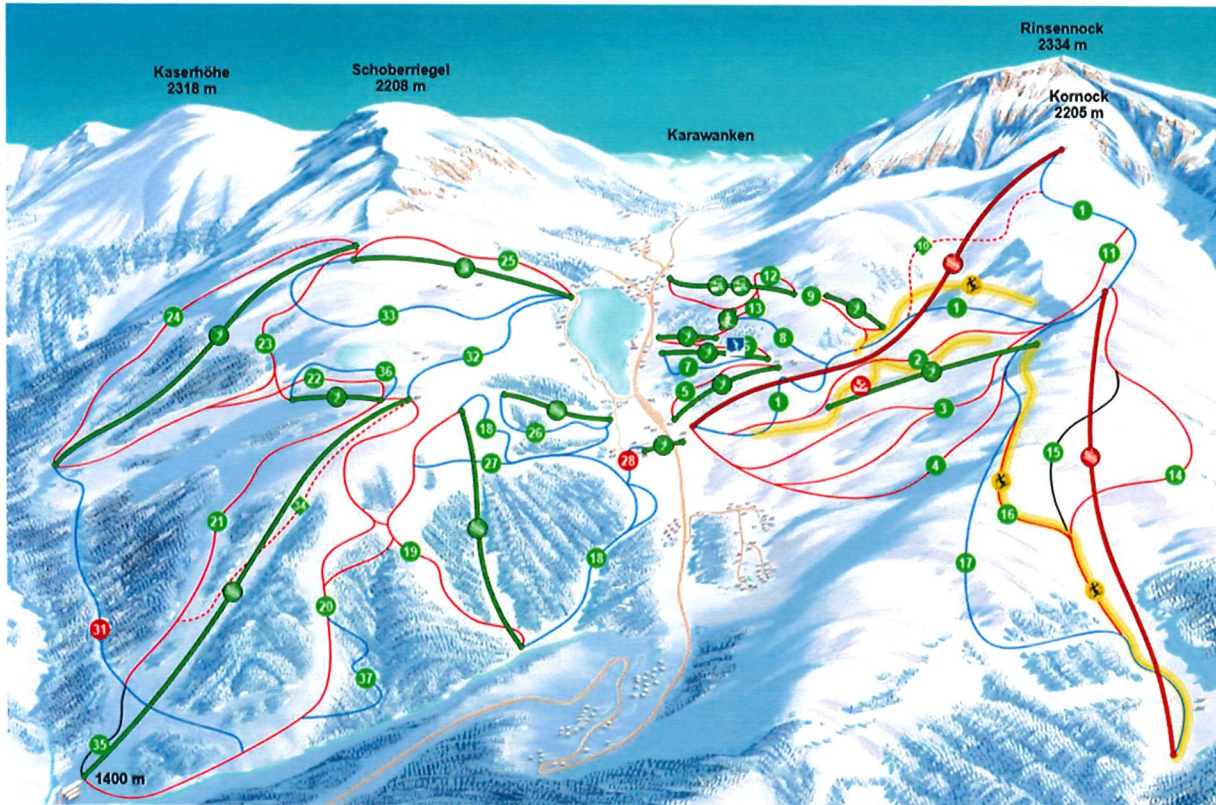
Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:  
(Wolfgang Schlick)

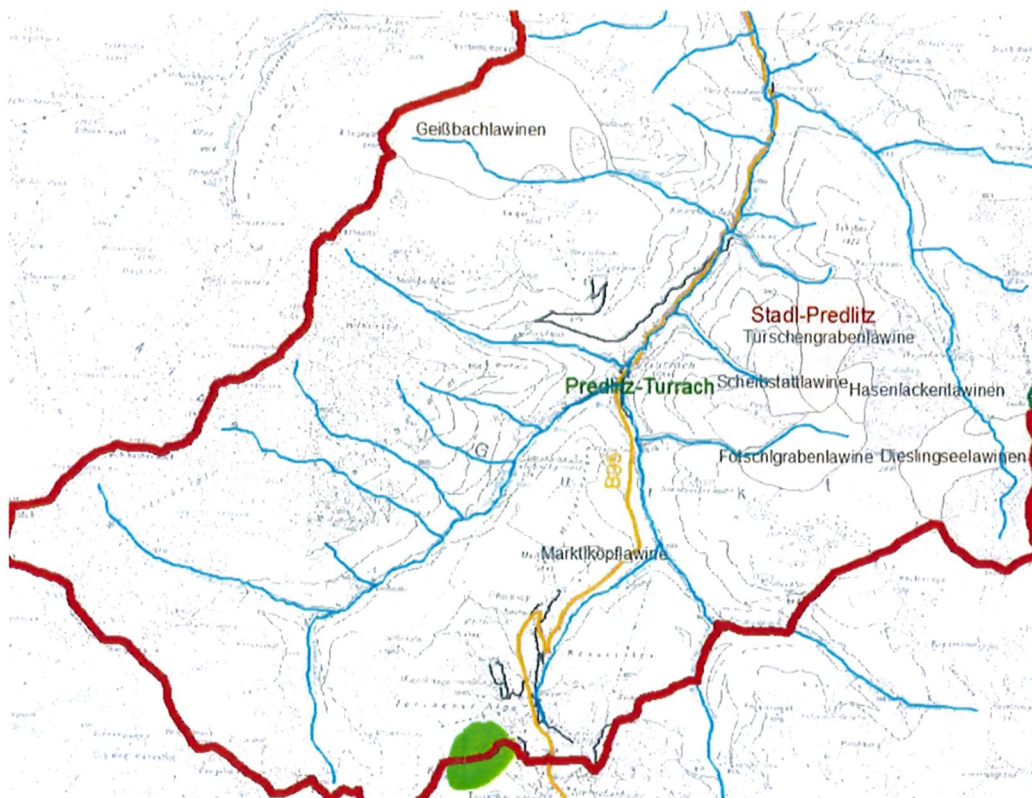
Angeschlagen am: 21.03.2024

Abgenommen am:

Beilage A) Einsatzgebiet – örtlicher Wirkungsbereich Schigebiet Turracherhöhe



Beilage B) Gefahrenzonenplan



## Datenblatt

## Lawinenkommission Turracherhöhe

Stand 14.03.2024

Name	Funktion	Adresse	Telefon	E-mail	Ausbildung	sonstiges
Brandstätter Christoph	Obmann	Jägerwirtsiedlung 63 8864 Turracherhöhe	+43 4275 8257 +43 664 1513426	<a href="mailto:christoph@seehotel-jaegerwirt.at">christoph@seehotel-jaegerwirt.at</a>	A-Kurs	FF
Brandner Michael	Mitglied	Turracherhöhe 63 8864 Turracherhöhe	+43 664 9987422	<a href="mailto:brandnermike@a1.net">brandnermike@a1.net</a>	A-Kurs	
Brandstätter Siegfried	Mitglied	Turracherhöhe 63 8864 Turracherhöhe	+43 4275 8257 +43 664 3408405	<a href="mailto:christoph@seehotel-jaegerwirt.at">christoph@seehotel-jaegerwirt.at</a>	A-Kurs	
Brandstätter Herbert	Mitglied	8864 Turracherhöhe		<a href="mailto:turrach@skipro.at">turrach@skipro.at</a>	A-Kurs Berg- und Schiführer	
Brandstätter Maximilian	Mitglied		+43 664 75085562		Grundausbildungslehrgang	
Gambs Fritz	Mitglied	Turracherhöhe 178 8864 Turracherhöhe	+43 4275 8252			Geschäftsführer Bergbahnen TH
Kalsberger Walter	Mitglied	Turrach 81 8864 Turrach	+43 664 2611187 +43 664 8495966			FK I Loipenwart
Knallig Ulrich	Mitglied	Ebene Reichenau	+43 664 75077627			Lawinenhundeführer
Lessiak Karl	Mitglied	Ebene Reichenau	+43 4275 7000			Bürgermeister Gde. Reichenau
Pertl Leonhard	Mitglied	Winkl 23, 9565 Ebene Reichenau	+43 4275 532			
Rossmann Hartl	Mitglied	Turracherhöhe	+43 664 8495962	<a href="mailto:technik@turracherhoehe.at">technik@turracherhoehe.at</a>	Grundausbildungslehrgang	Wettermelder
Springenschmidt Alexander	Mitglied	Turracherhöhe		<a href="mailto:alexander@seehotel-jaegerwirt.at">alexander@seehotel-jaegerwirt.at</a>	Grundausbildungslehrgang	
Stingl Christoph	Mitglied	Turracherhöhe	+43 676 83112638		Grundausbildungslehrgang	
Stremminger Michael	Mitglied	Turrach 14 8864 Turrach	+43 664 1445925			
Unterrainer Markus	Mitglied	Turracherhöhe	+43 427 58252			
Weißensteiner Manuel	Mitglied	Turracherhöhe	+43 676 83112628		Grundausbildungslehrgang	